



BRUCKMÜLLER

RECHTSANWÄLTE

passion for law

Merkblatt für Fitnessstudios

zur Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Mindestvertragslaufzeit

Eine unangemessen lange Mindestvertragslaufzeit ist unzulässig. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist bei jedem Fitnessstudio verschieden. Bestehen beispielsweise hohe Personalkosten (für Trainer) ist eine längere Mindestvertragslaufzeit zulässig.

Erfolgt das Training im Studio regelmäßig ohne Trainer, ist eine Mindestvertragslaufzeit von 16 Monaten unangemessen lange.

Zulässig ist es, vertragliche Alternativen anzubieten, beispielsweise einen höheren Preis für kurzfristige Verträge und eine längere Mindestvertragsdauer mit entsprechendem Preisnachlass. Aber auch hier darf die Mindestvertragsdauer nicht unangemessen sein.

2. Transparenzgebot

Nicht nur Allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern auch alle Vertragsformblätter, Vertragsschablonen und Vertragsmuster sowie generell alle für eine Vielzahl von Fitnessstudioverträgen vorformulierten Vertragsbedingungen müssen klar und verständlich sein. Unklare oder unverständliche Klauseln sind gegenüber Verbrauchern zur Gänze unwirksam.

Das Transparenzgebot sollte auch bei Werbeversprechen oder Ankündigung beachtet werden. Bei einer „6-Monats-Mitgliedschaft“ wäre es unzulässig, eine Kündigung des Vertrages erst nach Ablauf von 6 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorzusehen, weil dies im Ergebnis einer Mindestvertragsdauer von 9 Monaten entspricht.

Bei Verwendung mehrerer Vertragsgrundlagen (zB Vertragsdeckblatt und AGB) ist darauf zu achten, dass keine Widersprüche zwischen den Vertragsgrundlagen bestehen. Widersprüchliche Regelungen können intransparent und deshalb unwirksam sein (zB „6-Monats-Vertrag“ nach dem Vertragsdeckblatt und Mindestlaufzeit von 9 Monaten gemäß AGB).

3. Trennung von Vertrag und Datenschutz

Eine Klausel in AGB oder sonstigen Vertragsformblättern und -mustern, nach welcher der Vertragspartner der Datenverwendung zustimmt, die für die Vertragsabwicklung nicht erforderlich ist, ist unzulässig.

Eine vertragliche Leistung darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde in eine Datenverwendung für andere Zwecke einwilligt.

Eine Zustimmung zur Datenverarbeitung ist strikt vom Fitnessstudiovertrag zu trennen. Werden beispielsweise Fotos von Mitgliedern gemacht und auf der Website veröffentlicht, ist dafür die gesonderte Einwilligung des Mitglieds erforderlich.

4. Vorsicht bei Verwaltungspauschale, Servicepauschale und Chipgebühr

Eine Verrechnung von Zusatzentgelten (neben der Mitgliedschaftsgebühr) ist unzulässig, wenn für das Zusatzentgelt keine konkrete Zusatzleistung erfolgt und dafür auch keine konkreten Kosten anfallen. Bei der Verrechnung von Verwaltungspauschalen, Servicepauschalen oder einer Chipgebühr ist daher Vorsicht geboten.

Eine Servicepauschale ist etwa dann unzulässig, wenn dafür keine konkreten „Service“-Leistungen geboten werden, die nicht bereits von der Mitgliedschaft umfasst sind.

Eine Verwaltungspauschale von 19,90 € für den Aufwand, der mit dem Abschluss des Fitnessstudiovertrages und der Registrierung des Mitglieds verbunden ist, ist unzulässig, wenn dabei keine Leistungen erbracht werden, die über das übliche Maß hinausgehen.

Eine (zusätzliche) Gebühr für einen Zugangschip, der den Zutritt zum Fitnessstudio ermöglicht, ist unzulässig. Zugang zum Fitnessstudio zu gewähren gehört zu den vertraglichen Hauptpflichten des Fitnessstudiobetreibers. Ein zusätzliches Entgelt darf dafür nicht verrechnet werden. Das gilt insbesondere, wenn die Kosten für den Chip in keinem Verhältnis zur verrechneten Gebühr stehen. Zulässig wäre ein Pfandsystem, bei der (nur) im Falle des schuldhaften Verlusts Kosten für die Neuausstellung verrechnet werden.

5. Preistransparenz

Mitglieder sind vor Abschluss eines befristeten Fitnessstudiovertrages über den Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller Zusatzleistungen, Steuern und Abgaben zu informieren.

Bei einem unbefristeten Vertrag sind Mitglieder über die monatlichen Gesamtkosten einschließlich aller Zusatzleistungen, Steuern und Abgaben zu informieren zu informieren.

Zusatzleistungen dürfen generell nur nach einer ausdrücklichen Zustimmung des Mitgliedes in Rechnung gestellt werden.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Fitnessstudiovertrag kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Bei der Aufzählung wichtiger Gründe in Vertragsformularen, die jedenfalls zur Kündigung berechtigen sollen, ist Vorsicht geboten. Die Rechtsprechung ist sehr streng.

Folgende Gründe dürfen jedenfalls nicht als wichtiger Grund herangezogen werden:

- Handlungen und Äußerungen eines Mitglieds, die für den Fitnessstudiobetreiber geschäftsschädigend sind; und
- Handlungen eines Mitglieds, welche darauf abzielen, den Kundenstock des Anbieters zu reduzieren (Abwerbung).